

Kurztitel

Sicherheitsakademiebeirat-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 74/2001 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 121/2013

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

08.05.2013

Außerkrafttretensdatum

02.07.2020

Index

41/01 Sicherheitsrecht

Text**Aufgaben**

§ 1. (1) Dem Sicherheitsakademiebeirat (im folgenden „Beirat“) obliegt die Beratung des Direktors der Sicherheitsakademie (im folgenden „Direktor“).

(2) Der Beirat kann Empfehlungen insbesondere hinsichtlich folgender Gegenstände erstatten:

1. der methodischen, inhaltlichen und zeitlichen Gestaltung von Lehrgängen;
2. der Einführung neuer Lehrgänge;
3. Maßnahmen zur Sicherstellung der einheitlichen Beurteilung von Prüfungsleistungen;
4. der Förderung der Kooperation mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat den Beirat in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. bei der Bestellung und Abberufung des Direktors und dessen Vertreters sowie der Leitung einer Untergliederung der Sicherheitsakademie;
2. bei der Erlassung von Verordnungen, die den Zugang zur Ausbildung und die Durchführung einzelner Lehrgänge, Seminare und Schulungen regeln.

(4) Der Direktor hat den Beirat in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. bei der Gestaltung und Einführung von Lehrangeboten;
2. in grundsätzlichen Fragen der Kooperation mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen;
3. bei der Bestimmung von Forschungsschwerpunkten.

Schlagworte

Bildungseinrichtung

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2020

Gesetzesnummer

20001170

Dokumentnummer

NOR40150364